

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG VON naturstrom smartcharge (STAND 11. MÄRZ 2021)

## 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Abrechnung von Ladevorgängen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Nutzer der Ladeeinrichtungen (nachfolgend „KUNDE“) und der NaturStromHandel GmbH (nachfolgend „NATURSTROM“).
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit.
- (3) Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). NATURSTROM ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- (4) NATURSTROM wird dem KUNDEN Änderungen der AGB mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der KUNDE zustimmt. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der KUNDE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist NATURSTROM zur Kündigung berechtigt.

## 2. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge

NATURSTROM darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Tritt an Stelle der NaturStromHandel GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des KUNDEN. Der Wechsel ist dem KUNDEN jedoch mitzuteilen. Ist der KUNDE nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 3. Angebotsumfang, Authentifizierungsfaktoren und Nutzung

- (1) Im Rahmen des smartcharge Angebotes stellt NATURSTROM seinen KUNDEN den Zugang zu öffentlicher Ladeinfrastruktur sowie die Abrechnung von Ladevorgängen zur Verfügung. Durch Abschluss des smartcharge Vertrages gewährleistet NATURSTROM nicht die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Ladeeinrichtungen. Die Ladeeinrichtungen sind vom KUNDEN gemäß den Bedienungsanleitungen und Nutzungsbedingungen ihrer jeweiligen Betreiber zu nutzen. Hierbei hat der KUNDE sicherzustellen, dass das aufzuladende Fahrzeug sowie das Ladekabel jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Für den Zugang zur Ladeinfrastruktur stellt NATURSTROM dem Kunden eine Authentifizierungsmöglichkeit in der Form einer Ein- oder Zweifaktorauthentifizierung zur Verfügung. Diese beinhaltet eine eindeutige, dem jeweiligen KUNDEN zuordenbare KENNUNG. Mit dieser kann der KUNDE Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge freischalten, um sein Elektrofahrzeug aufzuladen.
- (3) Eine Übersicht der mit smartcharge nutzbaren Ladeeinrichtungen wird dem KUNDEN nach Anmeldung in der Smartphone-App oder in einer anderen geeigneten Form von NATURSTROM bereitgestellt. Eine Verwendung der KENNUNG zur Freischaltung anderer Ladeeinrichtungen, deren Nutzung NATURSTROM nicht freigegeben hat, ist nicht gestattet.
- (4) NATURSTROM behält sich vor, Auswahl und Bereitstellungsform der mit einer KENNUNG verknüpften Authentifizierungsfaktoren in Zukunft zu ändern, insbesondere einzuschränken oder zu erweitern. Die von NATURSTROM überlassenen Authentifizierungsfaktoren sind Eigentum von NATURSTROM. Sie sind nicht übertragbar.
- (5) Die Authentifizierungsfaktoren sind vom KUNDEN mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um ein Abhandenkommen oder eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Insbesondere dürfen die Authentifizierungsfaktoren nicht unbeaufsichtigt im Elektrofahrzeug aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Stellt der KUNDE den Verlust oder Diebstahl eines seiner Authentifizierungsfaktoren, ihre missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung derselben fest, hat er NATURSTROM unverzüglich (unter der Telefonnummer 0211 77 900-360 oder per E-Mail an [elektromobilitaet@naturstrom.de](mailto:elektromobilitaet@naturstrom.de)) zu informieren. NATURSTROM wird die KENNUNG unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren und stellt dem KUNDEN auf Wunsch eine neue KENNUNG zur Verfügung. Bis zur Information von NATURSTROM über Verlust oder Diebstahl der KENNUNG schuldet der KUNDE die durch eine etwaige weitere Nutzung der KENNUNG entstandenen Kosten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (7) Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der KENNUNG behält sich NATURSTROM das Recht vor, diese vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

## 4. Vertragsschluss und -laufzeit, Tarifwechsel und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NATURSTROM zustande, die dem KUNDEN auf seinen Antrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin NATURSTROM dem KUNDEN die erforderlichen Authentifizierungsfaktoren zur Nutzung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge bereitstellen kann.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, er hat keine Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (3) Mit Ende des Nutzungsvertrags sperrt NATURSTROM die dem KUNDEN zugewiesene KENNUNG. Der KUNDE ist verpflichtet, eventuell an ihn ausgegebene physische Authentifizierungsfaktoren nach Ablauf des Vertrages an NATURSTROM zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen.
- (4) NATURSTROM kann seinen KUNDEN verschiedene Tarife anbieten, zwischen denen jeder KUNDE auswählen kann, so er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Erfüllt ein KUNDE die Voraussetzungen für seinen angefragten oder vereinbarten Tarif nicht oder nicht mehr, wird er von NATURSTROM in einen anderen passenden Tarif überführt. NATURSTROM wird dem Kunden alle erforderlichen Tarifinformationen vorab rechtzeitig zur Verfügung stellen und ihn auf das ihm zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.

## 5. Nutzungsentgelt und Preis Anpassungen

- (1) Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der gemäß aktuellem Preisblatt vereinbarte Preis für die Nutzung der Ladeinfrastruktur mit

Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine gesonderte Ankündigung gemäß Ziffer 6 (2) erfolgt. Dem KUNDEN steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

- (2) Sonstige Änderungen der Preise werden seitens NATURSTROM gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger Änderungsmitteilung in Textform an den KUNDEN wirksam. Die Änderungsmitteilung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung.
- (3) NATURSTROM ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an den KUNDEN weiterzugeben. Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Lizenzkosten, von Betreibern der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellten Nutzungskosten oder der Bezugs- und Vertriebskosten von smartcharge ergeben. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Für die Preisanpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden.
- (4) NATURSTROM wird bei der Preisanpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und den KUNDEN über Anlass, Höhe und Umfang der Preisanpassung informieren. Bestandteil einer Preisanpassung kann auch die Änderung der Abrechnungsgrundlage sein, sofern die rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies erfordern. Der KUNDE hat das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen.
- (5) Der KUNDE hat im Falle einer Preisanpassung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preisanpassung tritt für ihn im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

## 6. Ladevorgang, Preisberechnung, Abrechnung und Zahlung

- (1) Grundlage für die Abrechnung eines Ladevorgangs durch NATURSTROM sind die vom Betreiber der jeweiligen Ladeeinrichtung bereitgestellten Nutzungsdaten.
- (2) Der für die Preisberechnung maßgebliche Ladevorgang beginnt mit der Freischaltung einer Ladeeinrichtung durch Verwendung der Authentifizierungsfaktoren und endet mit Abschluss des von der Ladeeinrichtung vorgegebenen Abmeldevorgangs bzw. mit einer vorzeitigen Unterbrechung des Ladevorgangs unabhängig davon, ob die vorzeitige Unterbrechung durch den KUNDEN selbst, durch die Ladeeinrichtung oder durch das aufzuladende Fahrzeug erfolgt.
- (3) Hat der KUNDE Zweifel daran, dass ein Ladevorgang ordnungsgemäß beendet wurde, hat er unverzüglich eine Nachricht per E-Mail an [elektromobilitaet@naturstrom.de](mailto:elektromobilitaet@naturstrom.de) zu senden unter Angabe seines Namens oder seiner Vertragskennung, dem Standort der Ladestation sowie einer kurzen Fehlerbeschreibung.
- (4) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Preise ergeben sich aus dem zwischen NATURSTROM und dem KUNDEN vereinbarten Ladetarif. Details sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Werden an einer Ladeeinrichtung oder an anderer Stelle abweichende Preisangaben des Betreibers der Ladestation angezeigt, haben sie nach diesem Vertrag keine Geltung: Es gilt allein der zwischen NATURSTROM und dem KUNDEN vertraglich vereinbarte Preis.
- (5) Die Rechnungstellung erfolgt monatlich, sofern mit dem KUNDEN nichts Abweichendes vereinbart ist. Mit der Rechnung erhält der KUNDE eine Übersicht über die mit seiner KENNUNG gestarteten Ladevorgänge. Der Rechnungsvorsand erfolgt per E-Mail. Rechnungen werden zu dem von NATURSTROM angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (6) Der KUNDE ist verpflichtet, NATURSTROM ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Hierbei erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird. Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich NATURSTROM das Recht vor, die an den KUNDEN ausgegebene KENNUNG vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

## 7. Kundendaten, Datenschutz

NATURSTROM wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten erheben und übermittelte oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz sind unseren Datenschutzhinweisen auf [www.naturstrom.de/smartcharge-datenschutz](http://www.naturstrom.de/smartcharge-datenschutz) zu entnehmen.

## 8. Haftung

Außer in den Fällen der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von NATURSTROM auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NATURSTROM und nur auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Insbesondere haftet NATURSTROM weder für Schäden, die der KUNDE an den von ihm genutzten Ladeeinrichtungen verursacht, noch für Schäden, die durch eine Nutzung der Ladeeinrichtungen am Fahrzeug des Kunden entstehen.

## 9. Schlichtungsstelle

Sofern der Vertrag vom KUNDEN als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die EU-Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)

## 10. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.